

# Helvetische Tagsatzung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 3 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 10 Vendemiaire. X.

## Helvetische Tagsatzung.

Meynung über den Verfassungsentwurf, die der Bürger Kengger in der Sitzung vom 2sten Herbstmonat vortrug.

(Fortsetzung.)

Noch auffallender ist dieses Schwanken zwischen Einheit und Föderalismus, in der doppelten Sanctions-Art der Gesetze, wo erst die Stimmen Cantonsweise gezählt werden, sogar eine Vereinigung von Cantonen, die kaum den sechsten Theil zur Nationalrepräsentation hergeben, ein wirkliches Veto ausüben kann, und nachher die Mehrzahl der letztern bey der endlichen Entscheidung den Ausschlag giebt. So bald aber diese Entscheidung vorbehalten ist — und sie muß es seyn, wenn nicht eine kleine Minderheit der Nation dem Ganzen das Gesetz machen soll — so ist die Stimme der Cantonsbehörden in den mehesten Fällen nichts weiter als ein gutachtliches Befinden, das die Centralregierung auch ohnedies einholen kann und das sie — wenn sie weise ist — bey wichtigen und Aufschub gestattenden Verfügungen auch einholen wird. Sollte hingegen die Sanction der Gesetze nothwendig an diesen Gang gebunden seyn, so bedenke man die daraus entstehende Langsamkeit derselben — besonders wenn die Cantonsstimmen, wie dies bey einigen Organisationsplänen im Werke liegt — durch Bezirksräthe oder durch die einzelnen, nicht zusammenberufenen Mitglieder zahlreicher Cantonsräthe sollten gegeben werden. Eine unausweichliche Folge dieses schwerfälligen Ganges würde seyn, daß die Centralregierung durch den Drang der Umstände genöthigt, unaufschiebbliche Maassregeln, die eigentlich nur ein Gegenstand des Gesetzes seyn sollten, von sich aus treffen, aber bald auch andre und weniger entschuldbare Eingriffe in ein fremdes Gebiet thun, und gesetzliche Verfügungen jeder Art, welche ohne die

Zustimmung der Stellvertreter des Volkes nie Platz haben sollen, sich anmassen würde.

Ich finde nirgends in dem Entwurfe, daß die Helvetische Tagsatzung zur Abnahme der Staatsrechnungen und zur Bewilligung von Auslagen für die Jahresbedürfnisse regelmäßig zusammentreten soll; nur dem Einverständnisse der Cantone unter sich, ihren — dem allgemeinen Interesse gewiß nicht zuträglichsten Coalitionen ist diese Zusammenberufung überlassen.

Der nämliche Verfassungsentwurf, der die Rechte der Cantone so sehr in Schutz zu nehmen scheint, ertheilt hingegen dem Senate die unbeschränkte Gewalt, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten zu errichten, d. h. über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation, von denen das Glück und die Ruhe von anderthalb Millionen Menschen abhängt, unbedingt zu entscheiden; er ertheilt dem Chef der Regierung solche Vorrechte, die ein von jeher an republikanische Formen gewöhntes Volk an einem seiner Mitbürger nie ertragen wird, die nur das ausgezeichneteste Verdienst, nachdem ich mich vergeblich in der Masse der Nation umsehe, verzeihlich machen kann.

Jedem Cantone ist überlassen, seine innere Verwaltung nach Gefallen einzurichten; — nur ein Regierungstatthalter stellt in demselben die Centralgewalt vor, und soll in ihrem Namen die allgemeinen Gesetze vollziehen, die höhere Polizei ausüben. Allein ich frage Sie, B. Repräsentanten, was wird dieser Beamte vollziehen können, so einzeln wie er da steht, ohne Verbindung mit irgend einer Cantonsbehörde, ohne Mittel und Werkzeuge. Die Wirksamkeit der Regierung hört also gerade da auf, wo sie anfangen sollte, bey der Ausführung des Gesetzes; und doch ist diese Regierung mit den allerwichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung und zwar ausschließlich beladen. Hat sie denn nicht das Recht, Ihnen zu sagen: „Nehmt uns

entweder unsere Verpflichtungen, die schwere Last unserer Verantwortlichkeit ab, oder gebt uns die Mittel und Wege an die Hand, um derselben genug zu thun.“ Soll aber der Regierungsbeamte die allgemeinen Gesetze nicht sowohl selbst vollziehen, als vielmehr die Vollziehung derselben bey der Cantonsbehörde requiriren und nur das Mittel-Organ zwischen dieser und der Centralgewalt seyn, so muß er sich doch wenigstens der bewirkten Vollziehung versichern können; und durch wen soll dieß geschehen? durch die untergeordneten Bezirks- und Gemeindsbeamten, mit denen ihn die Verfassung in keinen Zusammenhang setzt, für die er eine ganz fremde Person, gleichsam der Agent einer äußern Macht ist? Von zweyen eins, entweder muß in jedem Cantone eine vollständige Stufenreihe von Beamten der Centralgewalt aufgestellt, hiemit eine doppelte neben einander fortlaufende Verwaltungsorganisation eingeführt werden, oder die untergeordneten Behörden im Cantone müssen unter dem wechselseitigen Einflusse der Cantonsadministration und des Regierungsbeamten stehen. Ich denke, das Bedürfniß der Vereinfachung eben sowohl als der Ersparniß, werde keinen Zweifel über die Auswahl übrig lassen. Eine gute Staatsform sucht die Bande zwischen der Regierung und der ganzen Hierarchie von öffentlichen Beamten zu vervielfachen — sucht der erstern eine Menge moralischer Einwirkungsmittel an die Hand zu geben; und in unsrer Verfassung sollte die Centralregierung kein anderes Mittel vor sich haben, um das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten als den Gebrauch der bewaffneten Macht! Das letzte und äußerste Zwangsmittel, das eigentlich nur auf einen gewaltsamen Widerstand berechnet ist, sollte ihr erstes und einziges seyn?

Kommen wir aber auf die Cantonalorganisationen selbst, so wie sie von den verschiedenen Tagssatzungen entworfen sind, so muß diese Lücke in der allgemeinen Verfassung um so viel auffallender werden. Ich habe diese Organisationspläne mit aller der Aufmerksamkeit, die sie verdienen, geprüft; unstreitig enthält jeder derselbe manches Gute und selbst Vortrefliche; freylich nicht so, daß man sagen könnte, die Eigenthümlichkeiten des Landes oder die Sitten seiner Einwohner haben gerade diese oder jene Einrichtung erfordert; vielmehr scheint ihre bunte Mannigfaltigkeit, die in den Lehrbüchern der europäischen Statistik das allzuverkürzte Capitel von Helvetien wieder anschwellen kann, bloß eine Folge der Menge von Mitarbeitern und der nothwendigen Verschiedenheit ihrer Ansichten gewesen zu seyn. Zwar

habe ich mir die Entstehung einer guten Verfassung nie anders gedacht, als wenn die Meynungen und Wünsche der einsichtsvollsten und zutrauenswürdigsten Männer der Nation aus allen Theilen von Helvetien eingeholt und sorgfältig benutzt würden; aber denn hält es auch schwer, mich zu überzeugen, daß das Volk eines Cantons seine innere Organisation sich lieber durch seine Stellvertreter im Cantone, die doch nur den kleinsten und geringfügigsten Theil seiner Interessen besorgen sollen, als durch seine Stellvertreter außer dem Cantone, denen es seine wichtigsten Angelegenheiten übertragen hat, werde bestimmen lassen. Bey dem ersten Blicke, den wir auf diese Organisationspläne werfen, fällt uns ein unübersehbares Heer von Beamten in die Augen, und während dem es noch im Allgemeinen die Frage ist: Ob in einem wohleingerichteten Staate zwey Administrationsstufen nicht völlig hinreichen, werden deren in dem einen Cantone viere, in einem andern sechs, oder wenn noch der Regierungsbeamte dazu gezählt wird, sieben aufgestellt. Bey einer Nation, die so eben ihrem größten Theile nach, aus Erbaristokratien zu einem repräsentativen Systeme übergegangen ist, wo also fähige Geschäfts-Männer sich nicht überall, noch in hinlänglicher Anzahl finden müssen, erforderte schon die Klugheit, daß die öffentlichen Aemter so wenig wie möglich vervielfältigt würden; allein die Beschränktheit unsrer Hülfquellen, die allgemeine Stimme, die auf Verminderung der öffentlichen Ausgaben dringt, macht uns diese Sparsamkeit zum ersten und unerläßlichen Bedinge unsrer Staatseinrichtung. Die unerschwingliche Vervielfältigung der Beamten war einer der Hauptvorwürfe gegen unsre bisherige Verfassung, und die beträchtliche Veräußerung von Nationalgütern, die ihre Entschädniß nothwendig machte, so wie ein neuer Mißstand von mehreren Millionen, den die jetzige Regierung der künftigen als ein lästiges Vermächtniß übergeben wird, beweist nur zu sehr die Wahrheit dieses Vorwurfs, und jetzt sollen diese Beamten überall verdoppelt oder gar verdreifacht werden? Oder glauben wir durch die Anweisung auf verschiedene Cassen dem Uebel zu steuern? Wenn hier die Dorfgemeinde, dort der Municipalkreis, dort wieder der Bezirk, dann der Canton und zuletzt die Republik — jedes seine Beamten — bezahlt, sind es darum nicht die nämlichen Individuen, deren Eigenthum belastet wird? Das immerwährende Aneinanderreiben unnützer Radwerke war eine Hauptursache der täglichen Unordnungen, der häufigen Stockung

unserer Staatsmaschine; werden dieselben denn leichter in einander greifen, einen schnelleren und sichereren Gang annehmen — wenn sie noch mehr vervielfacht sind, wenn ihre Zusammensetzung vielseitiger und künstlicher wird, wenn man sogar in Verlegenheit geräth, jedem seine bestimmte Stelle anzuweisen? Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß alles was einfache und eigentliche Vollziehung der Gesetze ist, hiemit auf keine Weise einer Berathung bedarf, besser einzelnen Beamten als ganzen Corps übertragen wird; und nun sehen wir überall zahlreiche Corps an die Stelle der Einzelnen treten, wir sehen ihnen Verrichtungen anweisen, die ihrer Natur nach nicht von Mehrern ausgeübt werden können, wie die der persönlichen Polizey, an deren Verwaltung die Sicherheit des Eigenthums und des Lebens der Bürger hängt.

Ich wünsche Sie, Bürger Representative, überzeugt zu haben, daß wir auf dem eingeschlagenen Wege nicht vorwärts schreiten können; daß der von der provisorischen Regierung uns vorgelegte Verfassungsentwurf ohne Abänderung wesentlicher Grundlagen, geradezu unausführbar ist, daß er die Erfahrung keiner Zeit und keines Volkes für sich hat, in dem er zwey politische Systeme vereinigen will, die wenigstens auf diese Weise nie vereinigt waren, und sich nie vereinigen lassen, und daß schon der bloße Versuch, eine solche Verfassung einzuführen, das Unglück unsers Vaterlandes und vielleicht das Grab seiner Freyheit seyn würde. Ich bin des provisorischen Zustandes so müde wie einer; aber ich sehe auch nichts gewonnen, wenn wir uns aus einer augenblicklichen Verlegenheit retten, um uns bald in eine noch weit größere zu stürzen; wenn wir aus dem gegenwärtigen Zustande der Unordnung heraustreten, um in eine constituirte Anarchie überzugehen. Das Band, das uns künftig zusammen halten soll, ist entweder zu fest oder zu lose angezogen; wir legen zu viele Interessen in Gemeinschaft, als daß die Organisation und Verwaltung irgend eines Cantons, den übrigen fremde und gleichgültig bleiben könnte; und wieder zu wenig, um jedem Theile des Ganzen eine Garantie zu verschaffen, daß er in der Bestellung seiner Angelegenheiten durch die übrigen nicht gestört werde. Es muß also nothwendig unter uns zur Sprache kommen, in welchem Geiste die Abänderungen des Verfassungsentwurfes sollen vorgenommen werden, ob nach dem Grundsatz der Einheit, der nur eine National-Souverainität und keine Souverainität der Can-

tone anerkennt, oder nach dem Grundsatz des Föderalismus, der jeden Canton für ein selbstständiges Ganzes erklärt? Mit tiefem Schmerze würde ich zwar das Band zerreißen sehen, das uns seit drey Jahren zu einem Volke vereinigt hat; ich würde in Gefahr gerathen, die Vorsehung anzuklagen, wenn diese Vereinigung nichts weiter als eine Requisitions-Maßregel sollte gewesen seyn, zur leichtern Führung eines vorausgesehenen Krieges, und das Gefäß zerschmettert würde, sobald man seiner nicht bedarf; wenn aufgeriebene, durch Feuer und Schwert verheerte Cantone, ihre eigenen Hilflosigkeit von nun an sollten überlassen werden, und selbst die Hoffnung zum vergüten des erlittenen Ungemachs, für immer verloren gieng; mit banger Erwartung würde ich der Zukunft entgegen sehen, wenn jeder Canton in seinem Innern, dem Kampfe erbitterter Partheyen, welche die Ereignisse dieser Tage wieder aufgeregt haben, sollte preisgegeben werden und von Aussen her unserm Vaterlande neue Proben bevorstünden, dergleichen wir eine vor dreyen Jahren bey dem lockern Zusammenhange einer Eidgenossenschaft so übel bestanden haben, und zwar zu einer Zeit übel bestanden haben, da der Glaube an die Unverletzbarkeit unsers Bodens, uns noch Zuversicht zu uns selbst gab, und zugleich die Meynung von Europa über uns bestimmte. Aber dennoch sehe ich eine wahre Conföderation, einen Staatenbund — wo jeder Theil für seine innere Verwaltung ein unabhängiges Ganzes bildet, und der gesamte Verein nur gegen das Ausland als ein Staatskörper erscheint — eher für ausführbar an als ein Zwittersystem, dergleichen uns angerathen wird. So lange es hier erlaubt ist, als ein helvetischer Bürger zu sprechen, werde ich der letzte seyn, der eine andere Sprache führt; aber wenn einmal Cantonsinteresse und Cantonsgeist, dem gemeinsamen Interesse und dem Gemeingeiste gegenüber gestellt, wenn eine Scheidewand zwischen uns aufgeführt werden soll, dann werde sie auch ganz und nicht nur halb aufgeführt; dann sehe man wenigstens die Cantone, die sich gut zu organisiren im Stande sind, nicht der Gefahr aus, unter den fehlerhaften Einrichtungen anderer zu leiden. Sollte daher über die Bestimmungen dieser Versammlung noch irgend ein Zweifel herrschen, so verlange ich, daß die Frage über Einheit oder Union, förmlich aufgeworfen, und vor allem aus entschieden werde, von welchem Punkte wir bey unserer Arbeit ausgehen sollten.

Man wirft dem ersten Systeme die Erfahrung der drey letzten Jahre vor; wirklich haben wir erfahren, wie ein überwältigtes Volk, unter dem fremde Kriegsheere ihren Kampfplatz aufgeschlagen haben, in den Quellen seines Wohlstandes zerrüttet, und sein Nationalgefühl unter den täglichen Demüthigungen allmählig abgestumpft werden kann — wir haben auch erfahren, daß einige hochgepriesene Grundsätze der neueren Staatslehre in der Wirklichkeit keine Anwendung finden — daß aber eine gemeinsame Staatsverwaltung, wenn auch gut organisiert und durchgehends fähigen Händen anvertraut, dennoch für unser Vaterland nicht taugt; darüber haben wir wahrlich noch keine Erfahrung gemacht — oder vielmehr spricht diejenige, die wir abgesondert von allen Zufälligkeiten, von allem was dieser Staatsform nicht wesentlich anhängt, darüber gemacht haben, zum entschiedenen Vortheile des Einheitssystems. — Man benutze die Lehre der Vergangenheit, man suche nicht weniger das Gute früherer Einrichtungen auf; aber, wenn anders das Geschehene nicht ungeschehen werden kann, so hüte man sich vor Anwendungen, welche die völlig umgeänderten Verhältnisse nicht mehr gestatten. Die drey verflochtenen Jahre haben zwischen dem was vorher war, und dem was jetzt ist, eine weite Kluft befestigt, die nur die allerunbegreiflichste Verblendung nicht erblicken mag.

Wenn demnach, Bürger Representative, vorausgesetzt werden darf, daß wir nicht zusammengetreten sind, um die bestehende Vereinigung der verschiedenen Theile Helvetiens aufzulösen, sondern vielmehr dieselbe bleibend und dauerhaft zu machen, so werde dieß die Grundlage des Gebäudes, das wir auführen sollen. In diesem Geiste hat Ihre Commission mehrere und bedeutende Abänderungen des Verfassungsentwurfes vorgeschlagen, denen ich unbedingt beypflichten muß; sie hat aber auch andere nicht vorgeschlagen, die eine eben so nothwendige Folge des von ihr angenommenen Grundsatzes sind; sie hat endlich Abänderungen vorgeschlagen, die theils mit sich selbst im Widerspruche zu stehen, theils nicht genug auf unsere Bedürfnisse berechnet zu seyn scheinen, und denen ich daher nicht beypflichten kann. Die Gründe des einen sowohl als des andern, habe ich bereits bey der Uebersicht des Verfassungsentwurfes im Allgemeinen angegeben.

Hier aber entsteht die Frage über die zweckmäßigste Form unserer Berathschlagungen. Ihre Commission scheint zu verstehen, daß dieselben sogleich artikelweise und im

Detail sollen vorgenommen werden. Bey der vorauszusetzenden Verschiedenheit unserer Ansichten besorge ich aber, daß wir auf diesem Wege, und ohne uns erst über einige Hauptsätze vereinigt zu haben, weder sie zu einem übereinstimmenden Ganzen gelangen, noch selbst das gewünschte Ziel unserer Arbeiten sobald erreichen werden, als von einem regelmäßigeren Gange zu erwarten seyn würde. Ich trage daher darauf an, daß die Hauptartikel der Verfassung, die zusammen als Grundrisse derselben betrachtet werden können, herausgehoben und einzeln in Berathung genommen werden; sind wir einmal über diese einig, so wird die Ausfüllung derselben keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Und damit ich über den Sinn meiner Meynung keinen Zweifel übrig lasse, noch meine Absichten irgend einer Mißdeutung ausgesetzt seyen, nehme ich die Freiheit, Bürger Representative, Ihnen sogleich eine Reihe solcher Hauptartikel, wie ich mir dieselben als Grundlage unserer künftigen Verfassung denke und wünsche, vorzulegen. Ich weiche hierin sowohl von dem uns durch die provisorische Regierung zugekommenen Entwurfe, als von dem Vorschlage Ihrer Commission, in zwey wesentlichen Stücken ab; indem ich

Erstens die Attributionen, die beyde der Centralgewalt im Gegensatze der Cantonsbehörden zuschreiben, als unbestimmbar und den Saamen einer ewigen Zwietracht enthaltend, völlig weglaße — und dafür die Competenz der Cantonsverwaltung auf eine Weise bestimme, bey der keine mit dem allgemeinen Wohl vereinbare Rücksicht auf Localverhältnisse ausgeschlossen werden kann. Was dann ausser dieser Competenz liegt, wird theils unmittelbar von der Centralbehörde, theils unter ihrer Aufsicht von den Cantonsbehörden verwaltet.

Indem ich zweitens die Grundzüge der administrativen Cantonalorganisation, so wie ich diese zur Erzielung einer einfachen, und nicht zu Grunde richtenden Staatsverwaltung für nothwendig halte, ebenfalls in die allgemeine Verfassung aufnehme. Ihre Commission schlägt Ihnen dagegen die Revision und allfällige Umarbeitung jeder einzelnen Cantonsorganisation vor; allein ich sollte glauben, daß diese Maßregel weit eher dazu geeignet sey, Mißvergüngen bey den Cantonsversammlungen zu erwecken, als wenn ihnen zu seiner Zeit die angenommene Constitution mit der Einladung zugesandt wird, die Lücken derselben jede für ihren Canton auszufüllen.

(Der Beschluß folgt.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 3 October 1801.

Stehentes Quartal.

Den 10 Vendémiaire. X.

## Helvetische Tagsatzung.

Meynung über den Verfassungsentwurf, die der Bürger Kengger in der Sitzung vom 2ten Herbstmonat vortrug.

(Beschluß.)

Die bisher nicht angeführten Bestimmungsgründe für jeden einzelnen Verfassungsartikel, den ich Ihnen vorschlage, können erst bey der eigentlichen Behandlung derselben entwickelt werden; ich muß daher die Versammlung bitten, ihr endliches Urtheil darüber so lange aufzuschieben.

(Diese Hauptartikel der Verfassung haben wir bereits geliefert. S. 635.)

Ueber die Organisation der richterlichen Gewalt, die ich erfahrenen Mitgliedern vorschlagen überlasse, bemerke ich nur so viel, daß es auffallen müßte, dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Administration, in unser Verfassungsurkunde nur mit einem Worte gedacht, ja selbst den Grundsatz ihrer Trennung von den übrigen Gewalten nicht einmal aufgestellt zu sehen.

Wenn Sie, Bürger Repräsentanten, meinen Antrag über die Form unserer Berathschlagungen, genehmigen sollten, so bin ich dennoch weit davon entfernt, die vorgelegten Verfassungsartikel sogleich zur Basis derselben vorschlagen zu wollen; sondern wünsche lediglich, daß Sie dieselben Ihrer Commission zur Untersuchung zuweisen mögen.

## Gesetzgebender Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Von der Crim. Gesetzg. Commission wird ein Gutachten über die Amnestirung von 8 ausgewanderten in fremdem Sold gestandenen Offiziers verlesen und für drey Tage auf den Kanzleytisch gelegt. Eben so auch die folgenden Gutachten, als:

2) von der Finanzcommission, ein Mehrheits- und Minderheits-Gutachten über die Gütersönderung zwischen Peterlingen und Corcelles im Canton Freiburg;

3) über die Beziehungsart bernischer Bodenzins und Zehnden hinter Murten C. Freiburg;

4) über die Ertheilung eines Patents zu Verfolgung des Torfs an B. Caspar Bodmer von Zürich, und

5) Bericht der Polizeicommission über die bey ihr noch rükständigen Geschäfte.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen:

B. Gesetzgeber! Drey Bürger Kronenberger von Tagmersellen C. Luzern, geben in einer Ihnen überreichten Petition vor, daß ihr Beitrag zu einem der Pfarrey Eriswyl schuldigen Bodenzins, nicht auf ihren Liegenschaften, sondern auf einer von ihnen besitzenden Zehndgerechtigkeit beruhe und bloß von dieserwegen von ihnen abgerichtet worden sey.

Ungeachtet nun sie für die Jahre 1798, 99 u. 1800 keinen Zehnden hätten beziehen können, so werde ihnen doch jetzt der Bodenzins abgefordert; sie aber vermeinten davon befreyt zu seyn, worauf auch in ihrer Petition geschlossen wird.

Wenn Ihre Finanzcommission glaubte, daß es an der Gesetzgebung wäre, hierüber zu entscheiden; so würde sie darauf antragen, die unbescheinigten Vorgehen der Petition durch einzuziehende Berichte erwahren zu lassen. Allein Ihre Finanzcommission hält dafür, daß dieser Gegenstand, bey dem es eigentlich bloß um Anwendung bereits bestehender Gesetze zu thun ist, in das Gebiet der vollziehenden Gewalt gehöre, die ohne Zweifel schon über mehrere ähnliche Fälle wird verfügt haben.

Ohne also weder in viel noch wenigem in die Begründniß dieser Petition einzutreten, schlägt Ihnen die Finanzcommission vor, dieselbe zu angemessener Verfügung an den Volkz. Rath zu überweisen.